# Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft 313

#### 89

- (1) Die betrieblichen Sicherheitsinspektionen oder Sicherheitsinspektoren haben die Aufgabe,
  - a) den Betriebsleiter bei der Organisierung der Sicherheit zu unterstützen und zu beraten,
  - b) für die ständige Verbesserung des Arbeitsschutzes insbesondere der technischen Sicherheit — zu sorgen,
  - c) für besonders gefahrvolle Arbeitsverfahren technische Betriebssicherheitsvorschriften herauszugeben.
- (2) Den Sicherheitsinspektoren ist die unzulässige Verwertung von Kenntnissen, die sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Betrieb erwerben, untersagt.

# § 10

Die Sicherheitsinspektoren sind entsprechend den Bestimmungen des § 2 für die Erfüllung ihrer Aufgaben voll verantwortlich. Sie können entsprechend den Bestimmungen dieser Verordnung bei Vernachlässigung ihrer Aufgaben bestraft werden.

#### X.

# Kontrolle der Durchführung des Arbeitsschutzes

# A. Arbeitsschutzkommissionen

# 8 35

(1) Die gewerkschaftlichen Arbeitsschutzkommissionen (Arbeitsschutzobleute) sind berechtigt, jederzeit Durchführung Arbeitsschutzbestimmungen überprüfen. der zuArbeitsschutzkommissionen Die haben das Recht. u. a. die Gefahrenquellen der einzelnen Betriebsabteilungen und